

SATZUNG

A. Name und Sitz

§ 1 Der Verein führt den **Namen „Kur- und Verkehrsverein Freilingen an der Westerwälder Seenplatte e.V.“** und hat seinen Sitz in 56244 Freilingen (Westerwaldkreis). Der Verein ist die vom Landesverkehrsverband Rheinland und der Ortsgemeinde Freilingen anerkannte ordentliche Fremdenverkehrsorganisation und ist in das Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist Montabaur.

B. Vereinszweck

§ 2 Zweck des Vereins ist:

- a) Die Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs
- b) Ausbau und Unterhaltung des Strandbades und des Campingplatzes
- c) Verschönerung des Ortsbildes und der Landschaft
- d) Förderung des Natur-, Tier- und Umweltschutzes

C. Mitgliedschaft

§ 3 Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

§ 4 Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:

1. **Natürliche Personen**, die in Freilingen mit dem Hauptwohnsitz polizeilich gemeldet sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. **Natürliche Personen**, die in Freilingen mit Nebenwohnsitz gemeldet sind, in Freilingen eigenen Grundbesitz haben, zur Abgabe von Gemeindesteuern herangezogen werden und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Betriebe, Firmen, Gewerbe- und Handelsunternehmen mit Sitz in Freilingen.

Bewohner des Campingplatzes können die Mitgliedschaft nicht erwerben. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vereinsvorstand beantragt. Die Aufnahme erfolgt **nach Zustimmung durch den Vereinsvorstand** und ist mit der Zahlung der Aufnahmegebühr verbunden.

§ 5 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile. Etwaige Zuwendungen, Spenden, Stiftungen und Gewinne dürfen ausschließlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung.

§ 7 Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann und dem Verein mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt werden muss,
- b) Ableben des Mitglieds,
- c) Ausschluss nach § 8 Buchstabe d) dieser Satzung
- d) Abschluss eines Pachtvertrages als Fest- oder Wohnwagenpächter.
- e) Streichung aus der Mitgliederliste durch Vorstand, wenn das Mitglied mit mindestens zwei vollen Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Bei Wohnungswechsel in eine andere Gemeinde steht dem Vorstand das Recht zu, darüber zu entscheiden, ob die Mitgliedschaft endet.

§ 8 Vereinsstrafen und Vereinsausschluss

Gegen Mitglieder, die erheblich oder nachhaltig die Vereinsinteressen schädigen, können durch den Vorstand je nach Schwere oder Bedeutung der Verfehlung folgende Vereinsstrafen verhängt werden:

- a) Rüge oder Verwarnung
- b) Ausschluss von den Vorteilen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet (auch zeitlich befristet)
- c) Suspendierung von Ämtern
- d) Ausschluss aus dem Verein

Vor der Verhängung einer Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Beschluss über die Verhängung einer Vereinsstrafe ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen die Verhängung einer Vereinsstrafe ist die Berufung zur nächst folgenden Mitgliederversammlung zulässig, die abschließend entscheidet. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über die Vereinsstrafe beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.



- § 9** Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Dem Verein bleibt jedoch die Einbeziehung rückständiger Mitgliedsbeiträge vorbehalten.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 10** Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen teilzunehmen und alle Vorteile zu genießen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet oder für sie erwirkt.
- § 11** Die Mitglieder sollen den Verein bei seinen Bestrebungen unterstützen.
- § 12** Die Höhe des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beschlossen.

Die Beiträge sind im ersten Monat des Geschäftsjahres oder bei der Neuaufnahme fällig.

E. Vermögen des Vereins

- § 13** Das Vermögen und die Mittel des Vereins werden durch den Vorstand verwaltet. Sie sind ausschließlich nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Die/der Vorsitzende darf Anschaffungen/Maßnahmen/Begründung von Dauerschuldverhältnissen bis zur Höhe von 5.000,00 EUR im Einzelfall, gemeinsam mit der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden bis zur Höhe von 10.000,-- EUR im Einzelfall und der Vorstand solche bis zur Höhe von 25.000,-- EUR im Einzelfall durchführen.

Bei den genannten Beträgen darf es sich nicht um Teilbeträge einer Rechnung handeln.

Diese Anschaffungen/Maßnahmen/Begründung von Dauerschuldverhältnissen dürfen insgesamt im Geschäftsjahr 125.000,-- EUR nicht übersteigen.

Der Vorstand beschließt rechtzeitig vor Schluss des laufenden Geschäftsjahres die Anschaffungen/Maßnahmen des folgenden Geschäftsjahres (Jahresanschlag).

Der Vorstand hat für eine nach kaufmännischen Grundsätzen eingerichtete Buchführung und Jahresabschlusserstellung zu sorgen.

Auszahlungen erfolgen ausschließlich durch den Kassierer. In allen Fällen sind Zahlungen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden anzuweisen. Über alle dem Verein gehörenden beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, ist ein Inventarverzeichnis zu führen und laufend zu ergänzen. Dieses Inventarverzeichnis führt die/der vom Vorstand Beauftragte. Bei Neuanschaffungen sind auf den zugehörigen Rechnungen die lfd. Nummer des Inventarverzeichnisses niederzuschreiben. Zu den Aufgaben der Kassenprüfer gehört es, die Inventarverzeichnisse zu überprüfen, worüber auf der Mitgliederversammlung zu berichten ist.

F. Organe des Vereins

§ 14 Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand (§ 26 BGB)
- b) Der Beirat
- c) Die Mitgliederversammlung

G. Vorstand

§ 15 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretendem Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer, der Kassiererin/dem Kassierer und bis zu fünf Beisitzerinnen/Beisitzern. Sofern die Schriftführerin/der Schriftführer und/oder die Kassiererin/der Kassierer vorübergehend ausfallen, tritt jeweils eine Beisitzerin/ein Beisitzer in deren Rechte und Pflichten ein.

Die personelle Auswahl wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Vorstand geregelt. Auch wenn der Vorstand nicht die satzungsgemäße Anzahl von Mitgliedern hat, so ist er doch handlungs- und beschlussfähig. Jedem Vorstandsmitglied muss auf Verlangen Einblick in sämtliche Vereinsunterlagen gewährt werden.

Der Vorstand regelt seine interne Aufgabenverteilung und Arbeitsweise in einer eigenen Geschäftsordnung.

§ 16 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Liegt für ein Vorstandsamt nur ein Wahlvorschlag vor, findet offene Wahl mittels Handzeichen statt. Eine geheime Wahl findet auch bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlages statt, wenn **ein** Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Der alte Vorstand bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Vorstandes, die spätestens 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung stattfinden muss, im Amt.

Sofern ein Vorstandsmitglied Pächterin/Pächter einer der Gaststätten oder Platzverwalter wird, erlischt die Mitgliedschaft im Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt die Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

§ 17 Der Vorstand ist verpflichtet, sich mindestens einmal im Jahr durch einen Rundgang (Strandbad, Campingplatz und Ortsbereich) einen Überblick über die ausgeführten und auszuführenden Arbeiten zu verschaffen und Anregungen für die weitere Tätigkeit des Vereins zu sammeln.

- § 18** Der Verein wird vertreten durch den/die Vorsitzende/n und der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Für Vereinszwecke im Sinne von § 2 Buchstabe B ist der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis (gegenüber dem Verein) nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- § 19** Die Schriftführerin/der Schriftführer fertigt über Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen Protokolle an.
- § 20** Die Kassiererin/der Kassierer nimmt die Kassengeschäfte wahr und legt jährlich zum Ende des ersten Jahresdrittels Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres vor. Nachdem der Jahresabschluss von der/dem Vorsitzenden vorgeprüft ist, erfolgt die Prüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils ein Jahr im Voraus gewählte Kassenprüfer. Es soll immer nur ein Kassenprüfer neu dazu gewählt werden.

H. Zusammensetzung und Aufgaben Beirat

- § 21** Der Beirat besteht aus drei ehrenamtlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.
Die Wahl der Beiratsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl vorgenommen.

Aufgaben des Beirats sind:

- a) Sondierung und Unterstützung der Mitgliederversammlung bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern
- b) Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Vorstand und Vereinsmitgliedern
- c) Festlegung der Vergütungssätze für die Vorstandsmitglieder

I. Vergütung durch den Verein

- § 22** Der/ die Vorsitzende erhält eine hinsichtlich Aufwand, Haftung und Qualifikation angemessene Vergütung, die vom Beirat festgesetzt wird. Vorstandsmitglieder können durch die Geschäftsordnung Aufgaben zugewiesen erhalten, die über die Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes in üblicher Weise hinausgehen.
In diesem Fall können Vorstandsmitglieder ebenfalls eine hinsichtlich Aufwand, Haftung und Qualifikation angemessene Vergütung, die ebenfalls vom Beirat festgesetzt wird, erhalten.

J. Mitgliederversammlung

- § 23** Die Mitgliederversammlung hat mindestens jährlich einmal stattzufinden. Sie sollte im ersten Halbjahr eines jeden Jahres durchgeführt werden, falls keine triftigen Gründe dies unmöglich machen. Als ordnungsgemäß einberufen gilt jede Mitgliederversammlung, die der Vorstand drei Wochen vor dem Termin entweder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Selters oder durch schriftliche Einladung einberuft.

§ 24 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Rechenschaftsbericht der/des Vorsitzenden und Mitteilung des Jahresanschlages des laufenden Jahres.
- b) Rechenschaftsbericht der Kassiererin/des Kassierers und Bericht der Kassenprüfer.
- c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder Anträge der Mitglieder, die zur Beschlussfassung durch den Vorstand genehmigt sind. Die Anträge der Mitglieder müssen mindestens 2 Wochen vor dem Mitgliederversammlungstermin schriftlich der/dem Vorsitzenden mitgeteilt werden. Im Falle der Ablehnung durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorschlag der Antragstellerin/des Antragstellers die Beschlussfassung verlangen. Die anwesenden Mitglieder sind in jedem Falle beschlussfähig.
- d) Sonstiges, Diskussion etc.

§ 25 Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Wahl eines Versammlungsleiters
- b) Entgegennahme und Genehmigung oder Ablehnung des Berichts des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- d) Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstands – wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Anträge und Wünsche gemäß § 24c) der Satzung

Die Beschlüsse aller Mitglieder werden von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterschrieben (Protokoll).

§ 26 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen müssen mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 33 BGB). Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 9/10 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 41 BGB).

K. Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 27 Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies verlangt. Das Einladungs- und Abstimmungsverfahren ist das gleiche wie bei Mitgliederversammlungen.

Abweichend von § 23 gilt bei Dringlichkeit auch jede außerordentliche Mitgliederversammlung als ordnungsgemäß einberufen, die der Vorstand eine Woche vor dem Termin entweder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Selters oder durch schriftliche Einladung einberuft.

L. Ausschüsse

§ 28 Um eine intensive Arbeit innerhalb des Vereins zu gewährleisten, kann der Vorstand im Einzelfall durch Arbeitsausschüsse erweitert werden. Diesen können sowohl Vorstandsmitglieder als auch sonstige Vereinsmitglieder angehören. Falls erforderlich, können in die Ausschüsse auch Personen berufen werden, die keine Vereinsmitglieder sind. Die Entscheidung über die Bildung und Besetzung von Arbeitsausschüssen trifft der Vorstand.

M. Geschäftsjahr

§ 29 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

N. Haftung

§ 30 Die Mitglieder haften nur mit ihrem Jahresbeitrag

O. Auflösung des Vereins

§ 31 Im Falle der Auflösung des Vereins fallen dessen Vermögen und Anlagen der Ortsgemeinde Freilingen zu. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, bei der Übernahme Kapital und Vermögen im Sinne des § 2 zu verwenden. Im Fall der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die zurzeit amtierenden Vorstandsmitglieder.